

DIETRICH VON KNORRE, Jena, JÖRG HITZING, Renthendorf

Christian Ludwig Brehm als Jäger und seine Vogelsammlung

Schlagworte/key words: Chr. L. Brehm (1789–1864), Vogeljagd, Balgsammlung; Chr. L. Brehm (1789–1864), fowling, bird skin collection

1. Einleitung

Christian Ludwig Brehm (1787–1864), dessen Geburtstag sich in diesem Jahr am 24. Januar zum 225. Mal jährte, gilt neben Johann Matthäus Bechstein (1757–1822) und Johann Friedrich Naumann ((1780–1857) als einer der Altmeister der deutschen Vogelkunde. Wenn es um eine kurze Würdigung seines Lebenswerkes geht, werden stets seine „Beiträge zur Vögelkunde“ (BREHM 1820–1822), die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Ornis“ (1824–1827) – die erste ornithologische Zeitschrift der Welt – sowie seine umfangreiche Vogelsammlung genannt.

Brehm war ein hervorragender Beobachter, der durch Fang und Jagd die Biologie der Vögel studierte sowie durch eigene Präparation an den Bälgen feinste Unterschiede in ihrer äußeren Morphologie bemerkte. In seiner Sammlungsstrategie war er seiner Zeit weit voraus, denn er sammelte nicht nur ausgefärbte, vollständig vermauserte Exemplare sondern legte sogar ganz besonderen Wert auf unterschiedlichste Alterskleider und – wie häufig von ihm betont (u. a. BREHM 1840) – auf die Erbeutung von gepaarten Paaren. Diese Bälge pflegte er dann



Christian Ludwig Brehm (1787–1864)

zusammenzubinden, wodurch leider bei ungeschickter Handhabung später nicht selten Beine von einzelnen Präparaten abgerissen wurden. Die jedoch von Chr. L. Brehm in seinen Publikationen verwendeten taxonomischen Begriffe sowie seine Artspalterei trugen ihm neben Anerkennung auch strikte Ablehnung und Spott ein (GERHARDT 1964). Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Dispute *in der Zeit vor Darwin* geführt wurden. Für Chr. L. Brehm gab es lange weder eine geographische oder innerartliche Variabilität noch eine Evolution der Arten. Er ging von der Unveränderlichkeit der Arten aus, weshalb jede von ihm beobachtete noch so geringe Abweichung der Beleg für eine andere Spezies bzw. Subspezies sein musste. Dennoch hat er gerade mit seiner Sammlungsstrategie eine Kollektion europäischer Vögel zusammengetragen, deren Bedeutung nach dem Erscheinen von Darwins „Entstehung der Arten“ (DARWIN 1859) Alfred Brehm (1829–1884) im Jahr 1864 mit folgenden Worten würdigte: *„Diese Sammlung ist ein ganz unschätzbarer Stoff für die Wissenschaft; sie ist ein Museum für die Thierkunde der Zukunft, dessen Wichtigkeit erst begriffen wird, nachdem Darwin den alten Sauerteig wieder einmal aufgerührt und die ganze deutsche und englische Forscherwelt in gährende Aufregung versetzt hat. Jetzt, gerade jetzt bedarf die Wissenschaft einer solchen Rüstkammer! Und deshalb ist es unser ernstes Streben, sie dem Vaterlande und zwar, wo möglich, unserer thüringischen Hochschule, dem vom Vater und uns, den Söhnen, gleich warm geliebten Jena zu erhalten“* (BREHM 1864)¹.

1 Zu der Frage, weshalb Ernst Haeckel (1827–1919) diesen Schatz nicht erwarb sei kurz angemerkt, dass er erst zum 03.06.1862 als ao. Professor an die medizinische Fakultät der Universität Jena für das Fach Zoologie berufen und am 05.06.1862 in sein Amt als Direktor des Großherzoglichen Zoologischen Museums eingeführt worden war, selber über keine Räumlichkeiten verfügte, seine Interessen auf dem Gebiet der marinen Wirbellosen (Radiolarien, Schwämme, Korallen und Medusen) lagen, er seine eigenen Sammlungen in fremden Notlagern unterstellen musste und ihm nur ein äußerst bescheidener Etat für das Zoologische Museum zur Verfügung stand (USCHMANN 1959; v. KNORRE, D. 1987).

2. Chr. L. Brehm als Sammler von Vögeln

Chr. L. Brehm hat bereits als Schüler und Student mit dem Sammeln von Vogelbälgen begonnen (BREHM 1841, Sp. 302; NIETHAMMER 1963) – eine Leidenschaft, die er nach seinem Dienstantritt als Pfarrer in Renthendorf ab dem 1. Januar 1813 bis zum seinem Tod intensiv weiter betrieb.

Unser heutiges Bild von Chr. L. Brehm, seiner Fang-, Jagd- und Sammeltätigkeit sowie seiner Sammlung wird im Wesentlichen durch den Nachruf seines Sohnes Alfred Brehm in der „Gartenlaube“ sowie die Darstellungen von Günther Niethammer (NIETHAMMER 1963, 1964) zur Geschichte der Sammlung und deren teilweise Rückführung an das Museum Alexander Koenig nach Bonn geprägt. Nach den Worten von Alfred Brehm *„hat kein Privatmann je ein größeres Revier beschossen, als der Vater. Er jagte, wo er wollte, und war in jedem Forsthaus der Umgegend eines freundlichen Willkommens im Voraus gewiß“* (BREHM 1864).

Schaut man sich jedoch die Fundortetiketten des Teils der Sammlung, der sich heute im Museum A. Koenig in Bonn befindet unter diesem Gesichtspunkt näher an wird deutlich, dass dies wohl eine bildreiche Übertreibung ist. Sein Sammelgebiet war die Flur von Renthendorf mit dem Rodatal. Ein nicht unerheblicher Teil der Präparate seiner Sammlung geht auf die Tätigkeit anderer Jäger und Sammler zurück und gelangte durch Schenkung oder Tausch in seinen Besitz. Nicht immer hat Chr. L. Brehm auf seinen Etiketten den fremden Sammler vermerkt, weshalb Rückschlüsse zu der Frage – wo hat Chr. L. Brehm gejagt – auf Grund der Fundortsangaben auf den Etiketten nicht oder nur sehr bedingt möglich sind. Für die Eintragung „leg. C.L. Brehm“ im Inventarbuch des Museums Alexander Koenig gibt es auf dem Etikett keinerlei Hinweise.

Fehldeutungen über den Umfang der Sammlung, die wohl alle auf HARTERT (1918) zurückgehen, der ihn mit 15.000 Bälgen angegeben hat, ist BAEGE (1967) entgegengetreten. Ebenso ist die Aussage von PIECHOCKI (1995), Brehm habe seine Sammlung in *„aufopferungsvoller Tätigkeit zum allergrößten Teil selbst zusammengetragen“* zu relativieren. Als Beleg für

diese letztere Aussage seien die drei im Museum Koenig vorhandenen Kleinspechte angeführt, die laut Inventarliste des Museum Alexander Koenig

Inv.-Nr. 64.2645 ♀, Berlin 13.2.1823;

64.2646 ♂, Renthendorf 13.4.1828;

64.2647 ♀, ad Altenburg 14.4.1832;

den Vermerk „leg. C.L. Brehm“ tragen. Nur der Balg mit dem Fundort Renthendorf dürfte wirklich von Chr. L. Brehm gesammelt und präpariert worden sein. Von den vorhandenen 42 Rauchschwalbenbälgen hat er 16 in Renthendorf, 2 im Rodatal und 3 (2 in Brinnis) bei Leipzig selbst gesammelt – 21 stammen aus: Eisenberg/Thür. 1, Kiel 1, Sandersleben bei Dessau 4, Mecklenburg 5, Stockholm 2 (leg. W. Meves²), Kärnten 1, Ungarn 1, Lyon 5 (leg. L.O. Galliard), Abu Hamad (Nubien) 1 (leg. A.E. Brehm). Damit sind nur die Hälfte dieser Bälge eindeutig Chr. L. Brehm als Sammler zuzuordnen. Diese Tatsache ist nicht verwunderlich, entspricht sie doch durchaus seinem Bemühen aus einem möglichst weiten Umfeld Vergleichsmaterial für seine Studien von befreundeten Ornithologen zu erhalten und dieses leihweise oder im Tausch gegen eigenes Sammlungsmaterial zu erhalten.

Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass ihm ungebalgte, nur für den Transport vorkonservierte Vögel zugesandt worden sind, die er präpariert und seiner Sammlung zugeordnet hat. Für diese Form einer Sammlungsmehrung spricht neben einzelnen Fundortetiketten aus der näheren und weiteren Umgebung seine Anweisung zur Vorbereitung von Vögeln für den Versand, die er in seinem Buch „Die Kunst Vögel als Bälge zu bereiten“ (BREHM 1842) gibt. Er erwähnt dabei, dass in dieser Weise behandelte Vögel sogar im Sommer eine Transportzeit von bis zu fünf Tagen vertragen würden.

Das Sammeln von Vögeln war zu seiner Zeit gerade in Ostthüringen eine verbreitete Liebhaberei (BAEGE & STEPHAN 1971; HILDEBRANDT & HEYDER 1933).

Wie aus zahlreichen Briefen hervorgeht, hat Brehm viele eigene oder auch ihm übersandte Vogelbälge getauscht oder verkauft (HILDEBRANDT 1929, v. KNORRE 1987; PIECHOCKI 1995). Es ist deshalb nicht jeder Vogel, den er durch Tausch oder Verkauf weitergegeben hat oder der sich in seiner Sammlung befindet, ein „Brehm-Präparat“! Die Herkunft muss in jedem Einzelfall geprüft werden, wozu sich die Art der Verdrahtung der Bälge (PIECHOCKI 1995) oder die zur Prüfung der Schädelverknöcherung für die Altersbestimmung von ihm vorgenommene aufgeschnittene Kopfhaut eignen.

3. Das Recht zu Vogelfang und Vogeljagd

Bei Kenntnis der Wald- und Jagdgesetze in den Herzogtümern Sachsen-Weimar sowie Sachsen-Altenburg – Unterrenthendorf, der Wohnort von Chr. L. Brehm gehörte 1813 zum Herzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und kam durch einen Staatsvertrag von 1831 ab 01.01.1833 im Gegensatz zu Oberrenthendorf zum Herzogtum Sachsen-Altenburg – stellt sich jedoch die Frage, **wie und wo** konnte Chr. L. Brehm Vögel fangen oder mit der Flinte erlegen.

Die Jagd wurde vor 1848 durch das königliche Jagdregal bestimmt, das beim Landesherrn und dessen Vasallen lag. Hierbei wird jedoch selbst in den Texten der zahllosen Gesetze und Verordnung nicht eindeutig zwischen der Hohen und der Niederen Jagd unterschieden – mitunter weiter untergliedert in Hohe, Mittlere und Niedere Jagd³. Auch die Zuordnung einzelner Arten, ob zur Hohen oder Niederen Jagd gezählt, ist unterschiedlich. Hinweise auf das „*Vogel-Waidwerck*, *Vogel-Waid*, *Vogel Weide*,

3 Nach ZEDLER (1748; Bd. 56, Sp. 746 – Namen dem heutigen Sprachgebrauch angepasst) zählten zur Hohen Jagd – Bär, Rothirsch, Luchs, Schwäne, Trappen, Auerhühner, Fasan; zur Mittleren Jagd – Reh, Schwarzwild, Wolf, Birkhahn, Haselhuhn, Großer Brachvogel; zur Niederen Jagd – Hase, Fuchs, Dachs, Biber, Fischotter, Marder, Wildkatze, Eichhörnchen, Wiesel, Hamster, Schnepfe, Rebhuhn, Gänse, Enten, Reiher, Taucher, Möwen, Wasserhühner, Wasserschneppen, Tauben, Kiebitz, Wachtel, Kleiner Brachvogel, Drosseln, Lerchen und andere kleine Vögel.

2 Meves, Friedrich Wilhelm (1814–1892) war von 1829–1840 Apotheker, studierte danach bis 1842 in Kiel Naturwissenschaften, ab 1842 als Konservator am Zool. Reichs-Museum in Stockholm (Gebhardt 1964).

und Vogel-Weidwerck. Solches wird heut zu Tage insgemein unter dem kleinen Wildbaum oder kleinen Waidwerck begriffen⁴“ (ZEDLER Bd. 50, Sp. 234), das vielfach mit Schlingen, Netzen und Leimruten betrieben wurde, fehlen meist völlig. Hier müsste zunächst eine genaue Rechtsanalyse der Zeit vor 1848 für die einzelnen Fürstentümer einsetzen, die hier nicht gegeben werden kann.

Die Quellenlagen zu Brehms Vogeljagd ist durchaus nicht so klar, wie man auf den ersten Blick meinen möchte.

Nach ZEDLER (Bd. 56, Sp. 729 ff.) stützte sich das Jagdrecht auf römisches und gewachsenes deutsches Recht. SCHENCK (1825) vermerkt hierzu: „In den mehrsten deutschen Staaten besteht jetzt das Jagd-Regal. Jedoch sind fast in jedem Staate deshalb besondere Grundsätze aufgestellt.“

In einigen Staaten wird alle Jagd in dem ganzen Staats-Gebiet als Regal erklärt, und blos den Standesherren und den vormals reichsunmittelbaren Grundherren die volle Jagd in ihren Gebieten in so fern gelassen, als ihnen solche früher zustand. In anderen Staaten wird auch den ehemals landsässigen Grundherren, den Städten, die niedere Jagd oder blos die Mitjagd eingeräumt, dagegen aber die hohe Jagd als Regal erklärt.

Die Unterschiede zwischen der hohen und niederen Jagd, wozu in einigen Ländern noch die mittlere Jagd kommt, sind in den einzelnen Staaten verschieden bestimmt, weshalb die Verfassung eines jeden Staates hierüber zu Rathe gezogen, und im Fall solche darüber keine ausdrückliche Bestimmung enthält, die Orts-Gewohnheit als entscheidend angesehen werden muß. Im Allgemeinen läßt sich nicht angeben, was zu der einen oder andern Art gerechnet wird. Oft gehört in einem Staate, ja gar in einer Provinz desselben, das zur hohen Jagd, was

in einem anderen Staate, in einer andern Provinz, zur niedern Jagd gerechnet wird. Die freie Pirsch ist, wo sie in neuern Zeiten noch galt, jetzt fast überall abgeschafft.“

Nach STIEGLITZ (1832) war bis zum Entstehung der Bannforste mit Ausbildung des königlichen Jagdregals die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden Ausfluss des Eigentums. „Wie aber nur der vollkommen Freie echter Eigenthümer sein konnte“ so folgt „aus obigem Principe weiter, dass auf gemeinschaftlichen Grundstücken die Jagd den Gesammteigenthümern derselben, also ebenfalls den echten Eigenthümern in einer Mark zustand.“

Da in den vorliegenden Abhandlungen über die Jagd in den hier interessierenden Thüringer Staaten (HESS 1898; LINDNER 1924; STAPFF 1992), wie auch im Königreich Sachsen (KOEPERT 1914) nicht unmissverständlich zwischen der Hohen und der Niederen Jagd differenziert wird und Angaben zu den Jagdgesetzen sowie betroffenen Tierarten fast völlig fehlen, unterstützen diese die heute verbreitete Meinung, wonach auch die Niedere Jagd durch das Jagdregal festgeschrieben bzw. für den einfachen Bürger und Bauern verboten gewesen sei. Unterstützt wird diese Ansicht von Wald- und Forstordnungen, die bereits das Tragen einer Schusswaffe im Wald unter hohe Gefängnisstrafe stellten.

Wie jedoch STRESEMANN (1951) und GRIMM (1981, 1986) an Beispielen belegen, spielte die Vogeljagd mit unterschiedlichsten Schusswaffen für wissenschaftliche Studien, wie auch zum Zeitvertreib in den Lebenserinnerungen zahlreicher Naturwissenschaftler, Ärzte, Pastoren und Künstler bis ins 19. Jh. eine erhebliche Rolle. Ganz offensichtlich galt bis zu Beginn des 20. Jh. die Vogeljagd und auch das Einsammeln von Vogeleiern auf privatem Grund und Boden als Ausfluss des Eigentums und war damit dem Grundbesitzer gestattet.

Bemerkenswert ist dabei die Tatsache, dass bereits Anweisungen und Verordnungen seit dem 16. Jh. immer wieder den Schutz der Vögel und ihrer Brutstätten betonen, um Schäden von den Vogelbeständen oder auch der Landwirtschaft abzuhalten. Als Beispiel sei ein Mandat von Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar (1562–1602) vom 22. März 1598 (unter Berufung auf ein früheres Mandat vom 4. Febr. 1575) zitiert:

4 „dahero kann derjenige, der die niedere Jagd-Gerechtigkeit hat, die Repp- und Feld-Hühner, Feder-Thier und alles Gefvögel, klein und groß, fangen und einen Vogel-Heerd bevogeln oder anrichten ... Der Auerhahnen Fallß und Raiger-Baiß aber darff er sich nicht bedienen, denn die Auerhahnen, Trappen, Hasel-Hühner, Berg-Hühner, Schwannnen, u.d.g. gehören zur hohen Wildbann und zum großen Waidwerck“ (ZEDLER 1746; Bd. 50, Sp. 234).

„daß sich nicht nur solche von Adel und andere Unterthanen, sonderlich aber Hirten und Schäfer an vielen Orten ungeschewet aus sonderlichen vorsetzlichen ungehorsam unterstehen, nicht allein die obgemelten Vögel [wilde Gänse, Enten, Fasanen, Auerhanen, Birkhanen, wilden Hühner], sondern auch Staren, Tauben, Drüssel und all ander jung Federwildpret zu unrechter und verbotener Zeit auszusteigen und hinwegzunehmen, auch bißweilen die Alten, mit sonderlich hierzu angerichteten Schleiffen, über den Eiern und Brut zu fangen, auch wohl die Eier oder Junge gänzlich hinweg zu tragen ... und dadurch an Vermehrung desselben merklichen Schaden und Abgang zu verursachen, so erneuern wir die vorigen Befehle und Mandate abermals, daß die Untertanen, sie sind von Adel oder sonst, sich hinfüro des Waidwerks ... oder andern Vogelfangens ... oder Niederwaidwerktreibens in der verbotenen Zeit als von Fastnacht an biß auf Bartholomei [Anfang März bis Ende August] gantzlich enthalten“ (zitiert nach GOEPERT 1914).

Die zur Niederen Jagd gezählte Vogeljagd diente überwiegend dem Verzehr (BREHM 1835) und spielte gerade für die Ernährung der ärmeren Bevölkerungsschichten als Quelle tierischen Eiweißes – dies sogar lokal im Thüringer Wald und Schiefergebirge bis ins 20. Jh. – neben der Vogelliebhabe zur Haltung von Stubenvögeln, eine entscheidende Bedeutung. Sie wird auch als Jagd des kleinen Mannes bezeichnet (BÖHME 2012) und verhalf manchem armen Bauern und Holzfäller zur Aufbesserung seines Lebensunterhaltes, da die gefangenen Vögel zu Speisezwecken entweder selbst gegessen oder auf den Markt gebracht wurden.

Die unterschiedlichen Formen des Vogelfangs waren jedoch mit einem Zins (Steuer) belegt (BREHM 1835, NAUMANN 1789, v. KNORRE i. Druck), von dem auch Vogelherde auf eigenem Grund und Boden und selbst Staatsbedienstete in ihnen dienstlich unterstellten Forsten nicht ausgenommen waren (GRÄNITZ 1981).

Eine Sonderstellung nahm hierbei der Lerchenfang ein, der zeitweilig eine durchaus beachtliche wirtschaftliche Bedeutung erlangte, jagdrechtlich unterschiedlich gehandhabt und sogar als ein besonderes Privileg vergeben wurde (TAUCHNITZ 2011).

Die für unsere Fragestellung bedeutsame rechtliche Seite des Vogelfangs und der Vogeljagd in der Zeit vor 1848 ist ein noch ungenügend bearbeitetes Feld. So finden sich selbst in umfassenden Abhandlungen zum Vogelfang diesbezüglich kaum verwertbare Angaben (BUB 1967; SUNKEL 1927). Lediglich bei GRÄNITZ (1981) werden für das sächsische Erzgebirge im einleitenden Kapitel wesentliche Ausführungen zum Thema „Das Recht zum Vogelfang“ gemacht. NAUMANN (1789) vermerkt kurz: *„Dennoch aber finden sich geneigte Gemüther, welche Zeit, Gelegenheit und Freyheit haben, das Waidwerk zu betreiben, worunter der Vogelfang an den mehresten Orten frey, oder aber um eine billige Pacht zu erhalten ist“*. Mit dieser Pacht ist keine Flächenpacht, sondern wohl die bereits oben erwähnte Steuer auf Vogelherde gemeint. Mit Ausnahme der ausdrücklich zur Hohen Jagd zählenden Vogelarten wurden die Vögel unabhängig von ihrer uns heute selbstverständlich erscheinenden systematischen Gliederung in „nützliche“ und „schädliche“ Arten eingeteilt und daraus leitete sich auch das Recht ihrer Bejagung/Tötung unabhängig von der Brutzeit ab, wobei das Töten sog. „schädlicher“ Arten nicht selten sogar belohnt werden konnte. Diese Einteilung spiegelt sich auch in Chr. L. BREHMS „Beiträge zur Vögelkunde“ (1820–1822) wider, in dem er dem Zeitgeist folgend, fast jedem Artkapitel die Absätze „Nutzen und Schaden“ anfügte und dabei durchaus unter dem Begriff „Schaden“ der Leser auf die mehr oder weniger zu beachtende Schmachhaftigkeit ihres Fleisches hingewiesen wird.

Unbefriedigend bleibt jedoch weiterhin die Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach dem „**wie und wo**“ der Vogeljagd durch Chr. L. Brehm mit der Flinte und ob er dafür eine herzogliche oder behördlicherseits erteilte Genehmigung benötigte. Nachsuchen in Archiven blieben bislang leider erfolglos.

Vögel waren, abgesehen von denen die zur Hohen Jagd gehörten, frei „vogelfrei“. Nach ZEDLER (1748; Bd. 56 Sp. 754): *„mithin wurde dasselbe, so zu reden Vogelfrey und vor eine Herrnlose, oder niemanden eigenthümlich zugehörige Sache gehalten, deren sich ein jeder bemächtigen können; Und obgleich auf dem Felde eines Eigenthümers kein Fremder jagen durffte; so blieb doch das auf eines andern*

Grund und Boden gefällte Wild demselben, und war jenem dagegen nur dieses vorbehalten, den Jäger über den Frevel zu belangen, daß er auf fremden Grund und Boden sich verfüget“. Vögel konnte somit jeder töten, dies war nicht strafbar – strafbar war jedoch das Betreten fremden Eigentums.

Bis zum Beweis des Gegenteils müssen wir davon ausgehen, dass die Niedere Jagd auf Hasen und Vögel, nicht jedoch auf Rehe, in den Herzogtümern Weimar, Altenburg und wohl auch in Sachsen in der Umgebung von Brinnis jedermann gestattet war. Eine entsprechende Regelung gab es auch in der freien Reichsstadt Mühlhausen/Thüringen (KLETT 1924). Diese Vermutung wird u. a. durch die weite Verbreitung von Jagdwaffen in der Bevölkerung belegt, wonach z. B. im Jahr 1848 nach der Aufhebung des Jagdregals in der Nähe von Kahla in kurzer Zeit 1319 Rehe erlegt worden sein sollen (DENNER 1935).

Offensichtlich übte Brehm auf im Gemeinde-/Kircheneigentum befindlichen Flächen die Jagd aus, ohne dafür eine Genehmigung, vergleichbar der in Ziebigk Naumann von seinem Landesherrn erteilten, zu haben (WENZEL 1983). Die Tatsache, dass er die Vogeljagd mit der Schrotflinte sowohl in und bei Renthendorf unter der Verwaltung des Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, ab Anfang 1833 Sachsen-Altenburg betrieb, wirft eine weitere Frage auf. Wieso konnte er auch zur Brutzeit gepaarte Paare am Nest schießen? Hierbei muss er ganz legal gehandelt haben, denn er hatte nicht nur Freunde, wie Alfred Brehms Worte (BREHM 1864) vermuten lassen. Insbesondere war sein Verhältnis zum Rittergutsbesitzer Blumentritt in Unterrenthendorf keineswegs immer ungetrübt, denn Chr. L. Brehm konnte sich durchaus auch als ein streitbarer Mann zeigen (MÖLLER 1965).

Während Naumann in Ziebigk 1820 auf sein Ersuchen die Erlaubnis „*im hiesigen Herzogtum Vögel zu naturhistorischen Zwecken schießen zu dürfen*“ erhielt und späterhin die Niedere Jagd gepachtet hatte (WENZEL 1983), sind für Brehm hierzu bislang keinerlei Dokumente bekannt geworden. Die Angabe von Alfred Brehm (BREHM 1864), wonach sein Vater das größte Jagdgebiet beschossen habe, lässt sogar daran zweifeln, dass ein derartiges Dokument

überhaupt zu finden sein wird. Auch die Beschreibung seiner Reisen nach Brinnis bei Delitzsch, dem Wohnort seiner Schwiegereltern, während der er ebenfalls zur Brutzeit Vögel mit der Flinte erlegte, ohne zuvor von der Einholung einer Genehmigung zu berichten, lässt daran Zweifel aufkommen. In dieser Reisebeschreibung schildert er u. a. auch die Jagd auf einen Hasen bei Renthendorf, den er im Januar 1819 im „*hiesigen Pfarrholze*“ erlegt hatte (BREHM 1841, Sp.295/296). Offensichtlich durften die Flächenbesitzer sowohl im Großherzogtum Sachsen-Weimar als auch im Herzogtum Altenburg entsprechend dem alten Rechtsverständnis „*Zu den Früchten eines Grundstücks aber gehören unter anderen die Jagd und der Vogelfang*“ (Anonym 1839 s. GOETHE 1866) die Niedere Jagd ohne spezielle Genehmigung ausüben. Unklar bleibt hierbei jedoch, auf welche Niederwildarten sich dieses Jagdrecht bezog. Die Situation änderte sich erst mit der Aufhebung des Jagdregals im Jahr 1848 und der von der verfassungsgebenden Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung, die im § 169 festlegte: „*Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden*“ und den danach erlassenen Jagdpolizeigesetzen für das Herzogtum Altenburg vom 3. August 1850 (Gesetz-Sammlung 1850) sowie in seiner Neufassung vom 24. Febr. 1854 (Gesetz-Sammlung 1854). Hierzu findet sich in einem Brief von Chr. L. Brehm vom 22. Juli 1858 an Eugen Ferdinand von Homeyer (1809 – 1889) der für die vorliegende Fragestellung sehr wichtige Satz: „*Einen Jagdschein kann ich als Geistlicher nicht lösen und ob ich gleich die hiesige Jagd mitgepachtet habe, thue ich seit dem Anfang von Theklas⁵ Krankheit, vom 8. März des vorigen Jahres, keinen Schuss, wozu mir auch der Muth fehlt, weil ich mich auch der Grobheit eines Gendarmen nicht aussetzen mag*“ (HOMEYER 1881).

Abschließend kann unser derzeitige Kenntnisstand wie folgt zusammengefasst werden: Für den Aufbau seiner Vogelsammlung hat Chr.L. Brehm durch Fang, Jagd mit der Schrotflinte und Tausch Vögel erworben. Eine Aussage, ob

5 Thekla Klothilde Bertha Brehm (1833–1857) war die einzige Tochter von Chr. L. Brehm und seiner Ehefrau Bertha Brehm geb. Reiz (1808–1877).

diese Vögel von ihm erlegt und präpariert worden sind, ist auf der Grundlage der Eintragungen auf den Etiketten an den Präparaten nur sehr eingeschränkt möglich. Ein bedeutender Anteil der Vögel seiner Sammlung wurde weder von ihm erlegt noch präpariert. Bis zum Beweis des Gegenteils müssen wir davon ausgehen, dass vor der Aufhebung des Jagdregals in Folge der revolutionären Ereignisse des Jahres 1848 die Niedere Jagd mit der Schrotflinte in den Gemeindefluren um Renthendorf ohne ausdrückliche amtliche Genehmigung möglich war.

Dank

Für Literaturhinweise und fördernde Gespräche gilt unser Dank den Herren Dipl.-Theol. Hans-Dietrich Haemmerlein, Thiemendorf, Gerhard Hildebrandt, Gnetsch und Volker Schmidt, Kleineutersdorf. Frau Dr. Renate van den Elzen, Bonn danken wir für die Anfertigung einer Kopie des Sammlungsinventars mit den Eintragungen der im Museum Koenig in Bonn vorhandene Präparate der Brehm-Sammlung.

Zusammenfassung

Für den Aufbau seiner Vogelsammlung hat Chr. L. Brehm durch Fang, Jagd mit der Schrotflinte und Tausch Vögel erworben. Eine Aussage, ob diese Vögel von ihm erlegt und präpariert worden sind, ist auf der Grundlage der Eintragungen auf den Etiketten an den Präparaten nur sehr eingeschränkt möglich. Bis zum Beweis des Gegenteils müssen wir davon ausgehen, dass vor 1848 die Niedere Jagd mit der Schrotflinte in den Gemeindefluren um Renthendorf ohne ausdrückliche amtliche Genehmigung möglich war.

Summary

Chr. L. Brehm as a hunter and his bird collection

To establish his bird collection, Chr. L. Brehm acquired birds by trading, trapping and hunting with a shotgun. Although, from the recordings and tags, it is difficult to determine whether these birds were hunted and dissected by Brehm

himself. Thus, until proven otherwise, we must assume that prior to 1848 bird shooting was possible without official permission in the surroundings of Renthendorf.

Literatur

- BAEGE, L. (1967): Dokumentarisches zur Geschichte der Brehm-Sammlung. – *Südtüringer Forschungen* 2 (2): 69–119.
- BAEGE, L. & STEPHAN, B. (1971): Vogelsammlungen Osterländer Bauern-Ornithologen ins Zoologische Museum Berlin überführt. – *Beitr. Vogelkd.*, Leipzig 17 (2): 155–161.
- BÖHM, K. (2012): Die historische Bedeutung des Singvogelfangs in Deutschland – Teil 2. Die Poesie des Vogelfangs. – *Vögel. Magazin für Vogelbeobachtung*. Ausg. Nr. 25 (Heft 02/12): 58–61.
- BREHM, A. (1864): Der Vogelfreund im Pfarrhaus. Ein Lebensbild von seinem Sohne. – *Die Gartenlaube* 12: 69–119.
- BREHM, CHR. L. (1820–1822): Beiträge zur Vögelkunde. 3. Bd. (Bd. 3 mit W. SCHILLING), Neustadt/Orla.
- BREHM, CHR. L. (1835): Der Vogelfang. – Leipzig.
- BREHM, [CHR. L.] (1841): Schilderung mehrerer Ausflüge nach Brinnis bey Delitzsch, 4 Stunden von Leipzig, in zoologischer, vorzüglich ornithologischer Hinsicht. Schluss. – *Isis (Oken)* 25: Sp. 293–309.
- BREHM, CHR. L. (1842): Die Kunst Vögel als Bälge zu bereiten, auszustopfen, aufzustellen und aufzubewahren. Weimar.
- BUB, H. (1967): Vogelfang und Vogelberingung. Teil I. NBB 359. Wittenberg.
- DARWIN, J. (1859): *On the Origin of Species*. London.
- DENNER, R. (1935): Hummelshain und sein Weidwerk. – *Heimatklänge. Heimatkundl. Beilage zum Kahlaer Tageblatt* Nr. 55–57.
- GEBHARDT, L. (1964): Die Ornithologen Mitteleuropas. – Gießen.
- V. GOETHE, J.W. (1839)⁶: Juristische Abhandlung über die Flöhe. 5. Neudruck 1982 der illustrierten dritten Auflage Altona 1866. – Hameln.
- GRÄNITZ, R. (1981): Vogelfang im Erzgebirge. Eine historische Betrachtung. – *Sächsische Heimatblätter* 27 (3): 97–137.

6 Aus dem Nachwort des Verlages: „Diese hier im Nachdruck vorgelegte „Flohdisertation“, eines der besten Erzeugnisse der eleganten Jurisprudenz, hat nach ihrem ersten Erscheinen zahlreiche Nachdrucke und eine Reihe von Auflagen erlebt und das merkwürdige Schicksal gehabt, mehreren berühmten Rechtsgelehrten, ja sogar Goethe zugeschrieben und als seine Doktordissertation ausgelegt zu werden“. Wer der eigentliche Autor ist und wann der Text verfasst worden ist, konnte bislang nicht geklärt werden, doch muss es bezüglich der juristisch geschliffenen Sätze ein Meister seines Faches gewesen sein.

- GRIMM, H. (1981): Vogeljagd, Vogelfang, Vogelhaltung und Vogelschutz in den Lebenserinnerungen einiger bekannter Ärzte und Naturforscher. – Beitr. Vogelkd. **27** (3/4): 150–156.
- GRIMM, H. (1986): Ornithologische Interessenprofile vom 16. bis 20. Jahrhundert. – Falke **33** (9): 281–289.
- HARTERT, E. (1918): Types of birds in the Tring Museum. A. Types in the Brehm collection. – Novit. Zool. **25**: 4–63.
- HILDEBRANDT, H. (1929): Briefe Christian Ludwigs Brehms. – Mitt. Osterland. N. F. **20**: 55–67.
- HILDEBRANDT, H. & HEYDER, R. (1933): Die Bauernornithologen des Osterlandes. – Mitt. Ver. Sächsischere Ornithologen. **4**: 38–56.
- V. HOMEYER, E.F. (1881): Ornithologische Briefe, Blätter der Erinnerung an seine Freunde. – Berlin.
- KLETT, B. (1924): Die Geschichte der Jagd und der Fischelei im Gebiet der ehemaligen freien Reichsstadt Mühlhausen. – Mühlhausen.
- V. KNORRE, D. (1987): Chr. L. Brehms Verkäufe von Vogelpräparaten an zoologische Sammlungen der Universität Jena. – Brehm-Blätter **2**: 18–25.
- V. KNORRE, D. (i. Druck): Christian Ludwig Brehms Vogelherd bei Renthendorf. – Thüring. Ornithol. Mitt.
- KOEPERT, O. (1914): Jagdzoologisches aus Altsachsen. Beiträge zur sächsischen Jagdgeschichte. – Beilage zum Jahresber. des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden auf das Schuljahr 1913/14. – Dresden.
- LINDNER, K. (1924): Beiträge zur Jagdgeschichte Schwarzburg-Sondershausens. – Sondershausen.
- MÖLLER, R. (1965): Der streitbare Vogelpastor. Beiträge zur Charakteristik Ch. L. Brehms. – Abh. Ber. Naturkundl. Mus. „Mauritianum“ Altenburg. **4**: 191–200.
- NAUMANN, J.A. (1789): Der Vogelsteller oder die Kunst allerley Arten von Vögeln sowohl ohne als auch auf dem Vogelheerd bequem und in Mengen zu fangen. – Leipzig.
- NIETHAMMER, G. (1963): Die Vogelsammlung Chr. L. Brehms heute. – Abh. Ber. Museum „Mauritianum“ Altenburg **3**: 165–172.
- NIETHAMMER, G. (1964): zur Geschichte der Brehm-Sammlung. – Falke **11**: 78–80.
- PIECHOCKI, R. (1995): Das Sammeln und Präparieren von Vögeln bei Chr. L. Brehm (1787–1864). – Mauritia (Altenburg) **15** (2): 95–113.
- SCHENCK, K.F. (1825): Handbuch über Forstrecht und Forstpolizei. – Gotha.
- STAPFF, I.-S. (1992): Jagd im weimarischen Land. – Weimarer Schriften **47** – Hrsg.: Stadtmuseum Weimar.
- STIEGLITZ, CHR. L. (1832): Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit. – Leipzig.
- STRESEMANN, E. (1951): Die Entwicklung der Ornithologie. – Aachen.
- SUNKEL, W. (1927): Der Vogelfang für Wissenschaft und Vogelpflege. – Hannover.
- TAUCHNITZ, H. (2011): Vogelfang, Vogelberingung und Vogelfänger in Halle. – Apus **16**, Sonderheft: 57–78.
- USCHMANN, G. (1959): Geschichte der Zoologie und der zoologischen Anstalten in Jena 1779–1919. – Jena.
- WENZEL, W. (1983): Die Jagd der Naumanns in Ziebigk vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Verhältnisse ihrer Zeit und ihrer sozialen Stellung. – Bl. Neumann-Museum **7**: 1–20.
- ZEDLER, J.H. (1732–1754): Grosses vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste. 64 Bände. – Halle u. Leipzig.

zitierte Gesetze:

- Fürst. Sächsische Forst- und Wald- auch Jagd- und Weidwerks-Ordnung in dem Fürstenthum Weimar und der Jenaischen Landes-Portion benebst der Straf-Tabelle. Anno 1775. Weimar.
- Gesetz-Sammlung (1850): Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg auf das Jahr 1850. Nr. 39. Jagdpolizeigesetz vom 3. August 1850. Altenburg: 78–86.
- Gesetz-Sammlung (1854): Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg auf das Jahr 1854. Nr. 18. Jagdpolizeigesetz vom 24. Februar 1854. Altenburg: 23–30.
- Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849. Frankfurt/M.

Anschrift der Verfasser:

Dr. DIETRICH VON KNORRE
Ziegenhainer-Straße 89
D-07749 Jena
E-Mail: dvkn@gmx.de

JÖRG HITZING
Dorfstraße 24
D-07646 Renthendorf
E-Mail: info@brehms-tierleben.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2012

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Knorre Dietrich von, Hitzing Jörg

Artikel/Article: [Christian Ludwig Brehm als Jäger und seine Vogelsammlung 15-22](#)